



Rechtliche Grundlagen,
Informationen und Hinweise
für wirkungsvollen Jugendschutz
im Kanton Bern

Jugendschutz

**Alkohol und Tabakprodukte,
pflanzliche Rauchprodukte
und elektronische Zigaretten**

Jugendschutz Bern ist ein Angebot des Kantons Bern, das durch das Blaue Kreuz umgesetzt wird. Alle Informationen, Angebote, Materialien und Unterstützung durch Fachpersonen (z.B. Beratung, Schulung, Wirkungsmessung) in Bezug auf Jugendschutz Alkohol und Tabak erhalten Sie auf der Website www.jugendschutzbern.ch



Jugendschutz
Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù

Rechtliche Grundlagen

- 01** Verkauf und Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten
- 02** Bewilligung, Überwachung und Aufsicht
- 03** Strafrechtliche Massnahmen
- 04** Verwaltungsrechtliche Massnahmen
- 05** Werbeeinschränkungen
- 06** Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten durch Minderjährige
- 07** Passivrauchschutz
- 08** Gesetzeszwecke und Geltungsbereich

Jugendschutz umsetzen

- 09** Wirkungsvoller Jugendschutz
- 10** Angebote im Bereich Jugendschutz Kanton Bern

Impressum




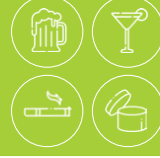
Herausgeber: Blaues Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg,
Fachstelle für Suchtprävention Bern
5. Auflage: 1'000 Exemplare
Ausgabedaten: März 2014 / April 2016 / Juli 2018 / Mai 2022 /
Februar 2024 / Juni 2024
Satz & Layout: Tobias Grimm | Atelier Beaufort, Bern
Überarbeitung, Joëlle Häni

Über die Broschüre

Die Broschüre dient der Information und Aufklärung über die rechtlichen Jugendschutzbestimmungen zu Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronische Zigaretten. Sie vermittelt zudem Tipps, wie die Jugendschutzbestimmungen wirkungsvoll umgesetzt werden können. Die Broschüre ist ein Angebot für Veranstalter, für das Gastgewerbe, für den Detailhandel und für Behördenmitglieder. Sie wurde vom Blauen Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg entwickelt und ist Teil eines ganzheitlichen Jugendschutz-Angebotes im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern.

Warum Jugendschutz Sinn macht

Die rechtlichen Jugendschutzbestimmungen sind Bestandteil schweizerischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen. Sie wurden erlassen, um die Gesundheit der Jugendlichen zu schützen und um dem Alkohol- und Nikotinmissbrauch vorzubeugen. Der Körper reagiert im Wachstum besonders sensibel auf Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukte. Regelmässiger sowie übermässiger Konsum verändert das jugendliche Gehirn nachhaltig und negativ. Zudem vergrössert sich bei einem frühen Konsum das Risiko einer späteren Suchtentwicklung. Im Kanton Bern gelten für Verkauf und Abgabe von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten folgende Altersbeschränkungen:

	Kein Verkauf und keine Abgabe	Verkauf und Abgabe
Bis 16	Alkohol, Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin 	
16 und 17	Spirituosen, Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin 	Bier, Wein, Schaumwein und Obstwein 
Ab 18		Alkohol, Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin 

Über die verwendeten rechtlichen Bestimmungen

Diese Broschüre enthält die wichtigsten eidgenössischen und kantonbernischen Gesetzestexte und Verordnungen zum Thema Jugendschutz. Wenn ein Sachverhalt sowohl eidgenössisch wie auch kantonal geregelt wird, gilt jeweils die strengere der beiden Regelungen. Auslassungen innerhalb eines Artikels bzw. eines Paragraphen sind durch (...) gekennzeichnet.

Die *eidgenössischen* Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet unter:

[Gesetzgebung Mensch & Gesundheit \(admin.ch\)](http://www.admin.ch)

Die *kantonalen* Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet unter:

www.be.ch/belex

Weitere Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen, Links, Formulare und Merkblätter erhalten Sie auf der Website der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern:

[Rechtliche Grundlagen Gesundheitsamt \(be.ch\)](http://www.be.ch)

Vision

Das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg stellt im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ein ganzheitliches Jugendschutz-Angebot in den Bereichen Information, Unterstützung und Wirkungsmessung zur Verfügung. Der Jugendschutz wird dadurch in der Gesellschaft besser wahrgenommen und bestehende Regeln werden unterstützt. Die geltenden Jugendschutzbestimmungen werden von allen Akteuren im Bereich Ausschank, Verkauf und Weitergabe von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten eingehalten.

Weitere Angebote im Bereich Jugendschutz und Kontaktangaben finden Sie auf den letzten beiden Seiten oder auf:

www.jugendschutzbern.ch

01 Verkauf und Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten



Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Spirituosen und Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren. Bei jungen Personen (unter 25 Jahren) soll ein amtlicher Ausweis zur Alterskontrolle verlangt werden. Mit einem gut sichtbaren Hinweisschild muss zudem auf die Verkaufs- und Abgabeverbote hingewiesen werden.

Alkohol



Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)



Art. 41 Handelsverbote

- ¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser (...)
- h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- (...)

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG)



Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

- ¹ Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandsverordnung (LGV)



9. Abschnitt: Alkoholische Getränke: Abgabe- und Werbebeschränkung

Art. 42 Abgabe

- ¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- ² Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. (...)

Gastgewerbegesetz (GGG)



Art. 28 Alkoholfreie Getränke

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 29 Alkoholabgabeverbote

- ¹ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf
 - a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (...),
 - b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
 - c alkoholischer Getränke an Betrunkene und
 - d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.
- ² Zudem ist es verboten,
 - a Trinkspiele durchzuführen
 - b Alkoholische Getränke gratis oder zu einem festen Preis ohne Berücksichtigung der abgegebenen Menge abzugeben.



Die Abgabebeschränkungen gelten für alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozenten und für Lebensmittel, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozente übersteigt. Flat Rate-Partys, Happy Hours sowie Trinkspiele sind im Kanton Bern explizit verboten. Ein implizites Verbot besteht zudem aufgrund des «Sirupartikels» (GGG Art. 28).

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)



Art. 14c Begriffe

- ¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind.
- ² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.
- ³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.
- ⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.

Art. 16 Verkauf

- ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
- ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. In Zweifelsfällen verlangt es einen Ausweis.

Art. 17 Automaten

- ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten mittels Automaten sind nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.

Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV)



Art. 9 Verkauf und Abgabe von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten

- ¹ Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass der Verkauf und die Abgabe von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind.

Art. 9a Nikotinprodukte ohne Tabak zum oralen Gebrauch

- ¹ Die Artikel 14c bis 18a HGG gelten auch für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten.



Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt unter 1% fallen unter pflanzliche Rauchprodukte und entsprechende Liquide unter elektronische Zigaretten.

Zurzeit wird das im Oktober 2021 erlassene Tabakproduktegesetz überarbeitet. Es sieht vor, dass schweizweit keine Tabak- und Nikotinprodukte an Minderjährige abgegeben und verkauft werden dürfen. Es wird voraussichtlich Mitte 2025 in Kraft treten.

02 Bewilligung, Überwachung und Aufsicht



Für den Verkauf von Alkohol braucht es eine Bewilligung, nicht aber für den Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten. Bewilligungsbehörde für den Verkauf von Alkohol ist das Regierungsstatthalteramt (RSTA). Gesuche müssen bei der Standortgemeinde eingereicht werden. Zuständig für die Überwachung der rechtlichen Bestimmungen sind die Gemeinden.

Alkohol



Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)



Art. 41a Kleinhandel innerhalb des Kantons

¹ Für den Kleinhandel innerhalb des Kantons bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

Gastgewerbegesetz (GGG)



Art. 4 Grundsatz

¹ Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

Art. 6 Betriebsbewilligung

³ Für den Verkauf alkoholischer Getränke ist eine der folgenden Betriebsbewilligungen erforderlich:

- A Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
- R Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken oder
- S Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken.

Art. 7 Einzelbewilligungen

¹ Für Anlässe ist eine der folgenden Einzelbewilligungen erforderlich

F Festwirtschaft,
(...)

T Handel mit alkoholischen Getränken.

Art. 31 Gastgewerbliche Verfahren

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Bewilligungsbehörde gemäss diesem Gesetz.

² Gesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Art. 37 Aufsicht

¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes.

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)



Art. 18 Überwachung

Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken.



Formulare für eine Betriebs- und Einzelbewilligung können auf der Website der Regierungsstatthalterämter heruntergeladen werden:

www.be.ch/regierungsstatthalter
➔ [Formulare](#) ➔ [Gastgewerbe](#)

Das Jugendschutz-Konzept können Sie online ausfüllen:
www.jugendschutzbern.ch/unterstuetzung/konzept-erstellen

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

«Gewalt, Littering und Vandalismus im öffentlichen Raum sind zu 99 % auf übermässigen Alkoholkonsum zurückzuführen, deshalb setze ich mich für einen wirkungsvollen und umfassenden Jugendschutz ein.»

Reto Keller

Abteilungsleiter Sicherheit Stadt Thun

03 Strafrechtliche Massnahmen



Wer die rechtlichen Abgabe- und Verkaufsbestimmungen nicht einhält, kann mit Busse oder Haft bestraft werden. Neben dem fehlbaren Verkaufspersonal betrifft dies auch Privatpersonen, die Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte oder elektronische Zigaretten einkaufen und an Kinder und Jugendliche weitergeben. Bussen sind ebenfalls vorgesehen bei der Missachtung der Werbeeinschränkungen und des Passivrauchschutzes.



Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder



Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)



Art. 64 Übertretungen

- ¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
(...)
h. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt.
(...)
⁴ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)



Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

- ³ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;
b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.
⁴ Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

Gastgewerbegesetz (GGG)



Art. 49 Strafbestimmungen

- ¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20 000 Franken wird bestraft, wer
(...)
b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt,
(...)

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen



Art. 5 Strafbestimmungen

- ¹ Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a. gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;
b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;
(...)

Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)



Art. 5 Strafbestimmungen

- ² Mit Busse von 200 Franken bis 20 000 Franken wird bestraft, wer seinen Pflichten gemäss Artikel 3 nicht nachkommt.



Bei gefälschten Ausweisen macht sich das Verkaufspersonal nicht strafbar, ausser der Ausweis ist offensichtlich gefälscht.

Werden alkoholische Getränke von Bezugsberechtigten am Verkaufspunkt oder im Gastronomiebetrieb unrechtmässig an Jugendliche weitergegeben, können Mitarbeitende in der Regel nicht strafrechtlich belangt werden.

Die bewilligungsinhabende Person eines Betriebs ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion des Personals. Gerne unterstützen wir Sie mit einer Jugendschutz-Schulung. Mehr Informationen unter www.jugendschutzbern.ch

Die zur Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen durchgeführten Testkäufe können zurzeit strafrechtlich nicht verwendet werden, da sie vom Bundesgericht in einem Urteil (6B_334/2011) als verdeckte Ermittlung angesehen werden. Testkäufe zu Monitoringzwecken und für verwaltungsrechtliche Massnahmen sind jedoch nach wie vor zulässig.

04 Verwaltungsrechtliche Massnahmen



Bei Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmungen kann das zuständige Regierungsstatthalteramt bzw. die Gewerbebehörde Massnahmen verfügen wie z.B. Einreichen eines Jugendschutzkonzeptes, Schulung des Personals, temporäres oder definitives Verkaufsverbot von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten sowie eine vorübergehende Schliessung des Betriebes.

Alkohol



Gastgewerbegesetz (GGG)



Art. 38 Schliessung

¹ Die Bewilligungsbehörde verfügt die Schliessung eines Betriebs, wenn

(...)

e notwendige Verbesserungen des Betriebs oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht durchgeführt werden

(...)

² Sie kann zudem die befristete Schliessung des Betriebs bis zu drei Monaten verfügen, wenn die verantwortliche Person ihre Aufgaben nur ungenügend erfüllt.

Art. 40 Verwaltungszwang

¹ Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2 insbesondere Folgendes verfügen:

(...)

b Verbieten oder Einschränken des Ausschanks alkoholischer Getränke,

(...)

h Erlangen einer Ausbildung gemäss Artikel 20 oder Besuch von Fachkursen,

(...)

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)



Art. 6 Entzug

Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn

a die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung Vorschriften der Gewerbegesetzgebung verletzt hat (...)

(...)

Art. 18a Verwaltungszwang

Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten

oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.



Testkäufe sind als Beweismittel für verwaltungsrechtliche Massnahmen nach wie vor zugelassen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bezeichnet Testkäufe in einem wegweisenden Urteil (100.2009.72U) als einzig geeignetes Mittel, um die Verkaufs- und Abgabeverbote von Alkohol und Tabak durchzusetzen.

«Jugendschutz ist gesetzlich vorgeschrieben und muss eingehalten werden. Die Schulung aller verantwortlichen Personen ist unerlässlich und gibt Sicherheit. Wir begrüssen praxiserprobte Unterstützungsmaterialien sowie Beratungsangebote für Veranstalter. Ein erfolgreicher Jugendschutz schützt unsere Kinder und Jugendlichen vor verfrühtem, übermässigem Alkohol- und Tabakkonsum!»

Michael Teuscher

Regierungsstatthalter Obersimmental-Saanen

«Der Jugendschutz hat für die LANDI eine hohe Bedeutung und wir sehen uns in der Verantwortung für die entsprechende Umsetzung. Hierfür arbeiten wir mit den zuständigen kantonalen Beratungsstellen zusammen. Unsere Mitarbeitenden verpflichten sich anhand des Verhaltenscodex, die geltenden Regeln umzusetzen.»

Ernst Hunkeler

Leiter Departement LANDI Läden
und Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung
fenaco Genossenschaft

05 Werbeeinschränkungen



Im Kanton Bern ist die Werbung von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten im öffentlichen Raum verboten. Bei öffentlichen Anlässen ist Werbung dann verboten, wenn sich der Anlass vor allem an Kinder und Jugendliche richtet. Ebenso sind Werbegegenstände für Kinder und Jugendliche verboten.

Alkohol



Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)



Art. 42b Beschränkung der Werbung

- ¹ Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.
- ² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.
- ³ Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser
 - a. in Radio und Fernsehen;
 - (...)
 - c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
 - e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
 - (...)

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)



Art. 43 Werbung

- ¹ Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:
 - a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.
- ² Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)



Art. 15 Werbeverbot

- ¹ Die Werbung für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke ist verboten.
 - a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund,
 - b an und in öffentlichen Gebäuden.
- ² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten
 - a für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können,
 - b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen.
- ³ Vom Verbot ausgenommen sind
 - a Anschriften und Schilder von Betrieben,
 - b Schaufensterauslagen von Geschäften, die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder alkoholische Getränke verkaufen,
 - c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,
 - d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.
- ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.



Im neuen Tabakproduktegesetz ist auch eine neue Regelung der Werbeverbote auf Plakaten, in Print- und Onlinemedien, in Kinos und an Festivals angedacht. Dieser Punkt ist jedoch noch sehr umstritten. Die Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung» [welche am 13. Februar 2022 vom Volk angenommen wurde] soll durch eine Anpassung des Tabakproduktegesetzes umgesetzt werden. Die Initiative sieht für diese Anpassung eine Frist von maximal 3 Jahren vor (bis zum 13.02.2025). Quelle: www.bag.admin.ch

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten

Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV)



Art. 18 An Jugendliche gerichtete Werbung

- Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
 - b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
 - c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);
 - d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen;
 - e. auf Spielzeug;
 - f. durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;
 - g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

06 Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten durch Minderjährige



Minderjährige Beschäftigte dürfen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten in Hotels, Restaurants und Cafés verkaufen, sofern sie über 16 Jahre alt sind, jedoch nicht in Unterhaltungsbetrieben wie Nachtlokals, Discos oder Barbetrieben. Auch freiwillige Helferinnen und Helfer, die z.B. an einer Veranstaltung oder einem Sportanlass beschäftigt sind, dürfen keinen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten verkaufen, wenn sie minderjährig sind. Eine Ausnahme besteht bei Vereinsmitgliedern.



Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)



Art. 1 Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

² Ein Betrieb im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein Arbeitgeber dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, unabhängig davon, ob bestimmte Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sind. (...)

Art. 29 Allgemeine Vorschriften

¹ Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)



Art. 5 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés

¹ Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.

² Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. (...)



Das Arbeitsgesetz fasst den Begriff des Betriebs sehr weit. Ein Betrieb im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn eine Arbeitsorganisation dauernd oder vorübergehend ein oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt. Deshalb fallen auch freiwillige Helfer und Helferinnen unter das Arbeitsgesetz, die z.B. an einmaligen Veranstaltungen arbeiten. Ein Arbeitsvertrag wird dabei nicht vorausgesetzt. Ausgenommen ist die unentgeltliche Beschäftigung auf der Grundlage einer Vereinsmitgliedschaft. Grundsätzlich sollten Minderjährige nicht zum Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzliche Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten eingesetzt werden, weil es für sie schwieriger ist die Jugenschutzbestimmung gegenüber Gleichaltrigen durchzusetzen.

«Die Regeln für den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol und Tabak sollen in erster Linie die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen schützen bis sie über den Konsum selbstbestimmt entscheiden können.»

Claudia Meier

ehem. Leiterin Stab beco Berner Wirtschaft

07 Passivrauchschutz



In öffentlichen Räumen ist das Rauchen verboten. Raucherräume (Fumoirs) sind zugelassen, dürfen aber nicht grösser sein als 60m² und höchstens einen Drittel der Bodenfläche der Ausschankräume betragen. Anders als in der eidgenössischen Gesetzgebung sind im Kanton Bern keine Raucherbetriebe zugelassen. Fumoirs dürfen jedoch bedient werden. Der Zutritt für Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten



Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen



Art. 2 Rauchverbot

- ¹ Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.
- ² Der Betreiber oder die Betreiberin (...) kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten (...).

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV)



Art. 4 Anforderungen an Raucherräume

- ¹ Der Betreiber oder die Betreiberin (...) muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:
 - a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
 - b. mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.
- ² Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet werden.
- ³ Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)



Art. 3 Umsetzung

- Die für öffentlich zugängliche Innenräume verantwortlichen Personen (...) setzen das Rauchverbot um, indem sie
- a die Innenräume rauchfrei einrichten
 - b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
 - c Benutzerinnen und Benutzer anhalten, das Rauchen zu unterlassen,
 - d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.

Gastgewerbegesetz (GGG)



Art. 27 Schutz vor dem Passivrauchen

- ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben (...) sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten (...) verboten.
- ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleiben die verbotenen Tätigkeiten gestattet.
- ³ Die verantwortliche Person sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Verbot (...) um, indem sie
 - a. die Innenräume rauchfrei einrichten,
 - b. darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
 - c. die Gäste anhalten, das Rauchen sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu unterlassen,
 - d. nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.(...)

Gastgewerbeverordnung (GGV)



Art. 20c Anlage von Fumoirs

- ¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass (...)
 - a. sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher erkennbar sind.
- ² Ein Fumoir darf eine Bodenfläche von höchstens 60m² aufweisen.
- ³ Die Fläche der Fumoirs eines Betriebs darf höchstens einen Drittel der Bodenfläche aller Ausschankräume betragen.

Art. 20d Zutritt zu Fumoirs

- ¹ Der Zutritt zu Fumoirs ist Personen unter 18 Jahren verboten.
- ² Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.



Laut Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) sind im Kanton Bern die erhitzten Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) im Passivrauchschutz inbegriffen.

08 Gesetzeszwecke und Geltungsbereich



Hier sind die Gesetzeszwecke und die Geltungsbereiche der wichtigsten zitierten Gesetze und Verordnungen aufgeführt. Die breite Verankerung zeigt, dass dem Jugendschutz eine grosse Bedeutung zugemessen wird.

Alkohol

Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten



Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)



Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen.

(...)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst für deren Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringen
- b. die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information

(...)

Art. 4 Lebensmittel

¹ Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind (...), dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

³ Nicht als Lebensmittel gelten:

(...)

- f. Tabak und Tabakerzeugnisse;

(...)

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)



Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)



Art. 1 Geltungsbereich des Gesetzes

Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterstellt (...) ihr Verkauf (...).

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen



Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (...).

Gastgewerbegesetz (GGG)



Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken.

² Einschränkungen sind insbesondere zulässig für

- a die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs,
- b den Schutz der Gesundheit,
- c den Jugendschutz,

(...)

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)



Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe (...).

Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)



Art. 1 Wirkungsziel

Die Bevölkerung wird von den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in (...)

- b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben

(...)

- f Sportanlagen und Stadien

(...)

³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung.

09 Wirkungsvoller Jugendschutz



Übernehmen Sie für sich und Ihre Mitarbeitenden Verantwortung für die wirkungsvolle Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen! Seien Sie sich bewusst, dass die Jugendschutzbestimmungen nicht nur rechtlicher Zwang, sondern zum Wohle der Gesundheit der Jugendlichen sind. Wenn Sie die rechtlichen Bestimmungen einhalten, verbessern Sie zudem das Image Ihres Betriebes oder Ihrer Veranstaltung in der Öffentlichkeit und üben eine Vorbildfunktion aus.

Ausweiskontrolle

Verlangen Sie bei jungen Personen immer einen Ausweis und versuchen Sie nicht, das Alter einzuschätzen. Akzeptieren Sie nur amtliche Ausweise wie ID oder Führerausweis. Keine amtlichen Ausweise sind z.B. GA, Halbtax oder Schülersausweise. Lassen Sie sich mit den Jugendlichen nicht auf Diskussionen ein, sondern bleiben Sie konsequent in Ihrer Haltung, dass es ohne Ausweis keinen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten bzw. Jetons für Tabakautomaten gibt.

Information

Sie sind gesetzlich verpflichtet, am Verkaufspunkt mit einem gut sicht- und lesbaren Hinweisschild auf die geltende Altersgrenze aufmerksam zu machen. Weisen Sie gleichzeitig auf die Ausweiskontrollen hin, dann werden diese besser akzeptiert. Falls Sie eine Veranstaltung durchführen, kündigen Sie die Jugendschutzmassnahmen bereits im Vorfeld an, etwa auf Flyern oder Plakaten oder mittels Medienarbeit. Hinweisschilder können Sie bei uns kostenlos beziehen.

Schulungen

Betriebsverantwortliche Personen sind dafür zuständig, dass Mitarbeitende die rechtlichen Jugendschutzbestimmungen kennen und auch richtig anwenden. Das Personal muss wissen, wie es reagieren soll, wenn jemand die Altersgrenze nicht erfüllt. Instruieren und schulen Sie deshalb Ihr Personal regelmässig und dokumentieren Sie dies z.B. mit Lernkontrollen. Gerne unterstützen wir Sie mit Informationsmaterial oder führen für Sie eine Schulung durch. Sie können alternativ auch die Online-Schulung unter jalk.ch machen lassen.

Mitarbeitende

Führen Sie neue Mitarbeitende sorgfältig in die rechtlichen Bestimmungen ein, z.B. mittels einer Schulung. Geben Sie Informationsblätter zu den rechtlichen Bestimmungen ab und stellen Sie ihnen Altersrechner zur Verfügung. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Ihr Personal die Jugendschutzbestimmungen kennt und auch anwendet. Stellen Sie neuen Mitarbeitenden eine erfahrene Verkaufsperson zur Seite. Machen Sie deutlich, dass Sie auch in schwierigen Situationen zu Ihren Mitarbeitenden stehen. Wenn Sie eine klare Haltung zu den Jugendschutzbestimmungen einnehmen, fällt Ihren Mitarbeitenden die Umsetzung leichter.

Getränkeangebot / Preis

Bieten Sie ein attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken an – visuell, geschmacklich und auch preislich. Das Berner Gastgewerbegesetz schreibt im «Sirupartikel» vor, dass im Gastgewerbe mindestens drei verschiedene Getränke günstiger sein müssen als das günstigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Deutliche Preisunterschiede sorgen dafür, dass alkoholfreie Getränke gerade für Jugendliche attraktiver werden. Viele Rezepte für kreative alkoholfreie Drinks finden Sie auf der Website www.bluecocktailbar.ch

Monitorings

Führen Sie an Ihrer Veranstaltung ein Monitoring mit einer Fachperson durch. Auf diese Weise erhalten Sie wertvolle Rückmeldungen und Analysen zur Umsetzung Ihrer Jugendschutzmassnahmen.

Über unsere Website erhalten Sie weitere Infos: www.jugendschutzbern.ch

Label

Über uns können Sie Ihre Veranstaltung zertifizieren lassen. Das Label «Phil Good – Ausgezeichnet feiern» ist ein Leistungsausweis für Veranstaltungen und Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern, die sich aktiv und engagiert über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für den Jugendschutz einsetzen. Mehr Informationen dazu unter www.jugendschutz-label.ch



«Coop liegt im Bereich Jugendschutz eine einfache, einheitliche Handhabung am Herzen. Deshalb verkaufen wir schweizweit seit 2008 keinen Alkohol an Minderjährige und schulen unsere Mitarbeitenden regelmässig und praxisbezogen im Bereich Jugendschutz.»

Stefano Alberucci
Leiter Coop-Verkaufsregion Bern

10 Angebote im Bereich Jugendschutz Kanton Bern



Auf der Website www.jugendschutzbern.ch erhalten Sie umfassende Informationen und Hilfestellungen rund um das Thema Jugendschutz in den Bereichen Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten. Leistungen und Informationen werden für Veranstaltende, Gastgewerbe, Detailhandel sowie Behörden angeboten.

JUGENDSCHUTZSCHULUNGEN

Auf Wunsch werden im Kanton Bern Jugendschutzschulungen durchgeführt.

Praxisorientierte Jugendschutzschulungen vermitteln Sicherheit im Umgang mit dem Verkauf von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten. Sie bieten eine gute Gelegenheit, sich rechtlich zu informieren und Fragen zu diskutieren. Schulungen richten sich an Verantwortliche aus Gastgewerbe und Detailhandel, an Veranstaltende sowie an Bar- und Servicepersonal. Zusätzlich bieten wir auch individuell an Ihre Bedürfnisse angepasste Schulungen zu anderen Themen an.

Weitere Angebote:

VERANSTALTUNGEN

- **Leitfaden für Veranstaltende und Information für das Bar- und Servicepersonal:** Infoblätter mit praktischen Hinweisen für die Umsetzung des Jugendschutzes an ihrem Anlass.
 - Verschiedenfarbige **Armbänder** zur Altersidentifikation sowie Hinweisschilder können in unserem Webshop bezogen werden.
 - **Altersrechner:** Mit dem Alterskontrollrechner haben Sie jederzeit die richtigen Daten im Blick, wenn Sie bei der Abgabe von Alkohol und Tabak das Alter von Jugendlichen kontrollieren. Er kann in unserem Webshop kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.
 - **JALK ID Scan App:** Die Alterskontrolle per Smartphone für Verkaufs- und Servicepersonal. Die App funktioniert ohne Internetverbindung und gewährleistet den Datenschutz. Es werden keine Daten gespeichert oder weitergeleitet. Weitere Informationen unter www.jugendschutzbern.ch/unterstuetzung/materialien-bestellen
 - **www.bemyangeltonight.ch:** Junge Fahrzeuglenkende werden motiviert, nüchtern zu bleiben, damit sie sich und ihre Kolleginnen und Kollegen sicher nach Hause fahren und werden dafür vor Ort belohnt.
 - **www.bluecocktailbar.ch:** Alkoholfreie, mobile Bar und kreative Rezepte für attraktive alkoholfreie Drinks.
-

GASTGEWERBE UND DETAILHANDEL

- **Information für das Bar- und Servicepersonal:** Infoblatt als Hilfsmittel zur gezielten Schulung von Mitarbeitenden.
 - **Hinweisschilder:** Kurzinfos zu den geltenden Jugendschutzvorschriften. Kostenlos im Webshop erhältlich.
 - **Altersrechner:** Mit dem Alterskontrollrechner haben Sie jederzeit die richtigen Daten im Blick, wenn Sie bei der Abgabe von Alkohol und Tabak das Alter von Jugendlichen kontrollieren. Er kann in unserem Webshop kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.
 - **www.bluecocktailbar.ch:** Alkoholfreie, mobile Bar und kreative Rezepte für attraktive, alkoholfreie Drinks.
-

BEHÖRDEN

- **Testkäufe für Alkohol, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten** im Detailhandel, Gastgewerbe und an Veranstaltungen:
Testkäufe mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht. Sie dienen der Kontrolle und ermöglichen eine statistische Auswertung. Darüber hinaus können die Ergebnisse dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen für das Thema Jugendschutz zu sensibilisieren. Wir unterstützen Sie bei der Durchführung von Testkäufen oder führen diese in ihrem Auftrag durch.

Kontakt

Blaues Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg

Fachstelle für Suchtprävention
Jugendschutz Bern
Freiburgstrasse 115
3008 Bern

Tel.: 031 398 14 50

E-Mail: info@jugendschutzbern.ch

Web: www.jugendschutzbern.ch



Jugendschutz

Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù



Kanton Bern
Canton de Berne

Partner der Gesundheits-, Sozial-
und Integrationsdirektion (GSI)